

BGer 5A_1040/2017 vom 29. Dezember 2017

Bundesgericht, 2017-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1040_2017

FR: TF 5A_1040/2017 du 29 décembre 2017

IT: TF 5A_1040/2017 del 29 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Errichtung einer Beistandschaft; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

Die Beschwerde enthält kein eigentliches Rechtsbegehren, aber aus dem Kontext und dem eingangs festgehaltenen Passus "so wenig staatlicher Eingriff wie möglich (BGE etcetera)" sowie aus dem Schlusssatz "ersuche um Aufhebung des Geblödels, weil ich dieses sonst in Strassburg kündig machen müsste" wird klar, dass sinngemäss um Aufhebung des angefochtenen Entscheides bzw. Absehen von einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme ersucht wird.

Indes setzt sich der Beschwerdeführer nicht mit den ausführlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinander, weshalb die Errichtung der Vertretungsbeistandschaft erforderlich und geeignet ist. Nebst Tippfehlern der Schreibknechte, was auf fehlende höhere Bildung schliessen lasse, kritisiert der Beschwerdeführer angebliche Lügen im angefochtenen Entscheid und bringt sinngemäss vor, das Kantonsgericht habe auf anonyme Meldungen abgestützt. Dies betrifft alles den im angefochtenen Entscheid umfassend dargestellten Sachverhalt, welcher für das Bundesgericht verbindlich festgestellt ist (Art. 105 Abs. 1 BGG); den betreffenden Feststellungen ist deshalb nicht mit appellatorischen Andeutungen, sondern einzig mit substantiierten Willkürwürgen beizukommen (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 117; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253; 141 IV 369 E. 6.3 S. 375); solche werden nicht erhoben. Ferner werden Mitarbeiter des Altersheims kritisiert u.ä.m., was alles nicht den Verfahrensgegenstand betrifft.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.